

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen

ROBOT-TECHNOLOGY GMBH | ROBOT-TECHNOLOGY COMPONENTS GMBH

(Stand: August 2022)

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR MASCHINEN UND ANLAGEN regeln das Verhältnis zwischen dem Verkäufer (im Folgenden "AN" genannt) und Robot-Technology GmbH bzw. Robot-Technology Components GmbH als Käufer (im Folgenden "AG" genannt), soweit ein Einzelvertrag (im Folgenden "Vertrag" genannt) keine Abweichungen davon enthält, wobei nicht

Mit Vereinbarung dieser ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR MASCHINEN UND ANLAGEN sind alle sonstigen Verkaufsbedingungen des AN (z.B. in der Auftragsbestätigung) nichtig - außer sie werden vom AG ausdrücklich anerkannt. Spätestens mit Beginn der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den AN gelten diese ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR MASCHINEN UND ANLAGEN des AG als vom AN anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung und gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

Ungeachtet von erstellten Angeboten sind alle Bestellungen, Lieferabrufe und Lieferverträge sowie alle Änderungen und Nachträge dazu für den AG nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von dessen dazu ermächtigter Einkaufsabteilung schriftlich erteilt wurden. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der AN nur berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung des AG unverzüglich darüber informiert und deren schriftliche Bestätigung vorliegt.

Die Lieferungen/Leistungen des AN stellen in sich eine Gesamtanlage dar oder werden Teil einer zu errichtenden komplexen Gesamtanlage. Leistungsstörungen an Einzelleistungen rufen daher in der Regel Probleme in der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten hervor. Der AN verpflichtet sich bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird.

Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die zuständige Einkaufsabteilung des AG. Dieses Schriftformerfordernis kann nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung abbedungen werden.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Der Vertrag wird mit dem Vertragsabschluss zwischen dem AG und dem AN - d.h. der Annahme eines Angebotes - rechtsverbindlich.
- 2.2. Wird die Bestellung vom AN nicht binnen 5 Arbeitstagen schriftlich durch eine Auftragsbestätigung angenommen, so ist der AG zum Widerruf berechtigt.
- 2.3. Verträge gelten auch dann als wirksam abgeschlossen, wenn der AN mit der Lieferung der Bestellung begonnen hat.
- 2.4. Der AN muss den AG auf etwaige Änderungen der Inhalte der Auftragsbestätigung im Vergleich zu den Inhalten des Angebots hinweisen, welche er einseitig ohne Absprache mit dem AG vornimmt.

3. Erfüllungsort | Erfüllungstermin | Meilensteine

- 3.1. Erfüllungsort ist der vom AG in der Bestellung angeführte Lieferort. Wird in der Bestellung vom AG kein Lieferort angeführt, so ist der Erfüllungsort das Werk des AG in D-63762 Großostheim, Stockstädter Straße 47.
- 3.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferungen/Leistungen haben gemäß den in der Bestellung angegebenen Lieferterminen zu erfolgen und sind nach den Anweisungen des AG auszuführen. Der AN hat den Liefergegenstand unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung, Versand und ggf. Zollgestellungen jedenfalls rechtzeitig bereitzustellen/anzuliefern.
- 3.3. Für die vertraglich vereinbarten Lieferungen/Leistungen gilt eine formelle Abnahme als vereinbart. Diese Abnahme findet an dem vom AG angegebenen Erfüllungsort statt. Es obliegt dem AN, schriftlich um Festlegung eines Abnahmetermins zu ersuchen. Die Abnahme hat unverzüglich und bei Maschinen und Anlagen, für die ein Probetrieb notwendig ist, in einem vom AN gewünschten Zeitraum von frühestens 4 Wochen und spätestens 3 Monate nach Beginn des Probetriebes und nach Erhalt der vollständigen und richtigen Dokumentation zu erfolgen. Soweit ratsam bzw. angebracht, kann die Maschine in diesem Zeitraum (Probetrieb) auch bereits zur Produktion herangezogen werden. Die jeweils anfallenden (Personal-)Kosten für die Abnahme der Maschine trägt jede Partei selbst.
- 3.4. Eine erfolgreiche Abnahme bestätigt der AG mittels Abnahmeprotokoll, welches von der Projektleitung des AG zu unterzeichnen ist.
- 3.5. Das Montageende gilt bei Abschluss der Montage beim AG und Beginn der Inbetriebnahme im Werk des AG als erreicht.
- 3.6. Die Kalt-Inbetriebnahme gilt als abgeschlossen, wenn die gesamte Einrichtung ohne Betriebsmedien im Einzel- sowie im vollen Ver-

riegelungsbetrieb etc. geprüft, alle Anlagen, Anlagenteile sowie Betätigungs- und Schutzeinrichtungen etc. auf Funktion kontrolliert bzw. auf die Nennwerte eingestellt wurden (CE-Abnahme). Des Weiteren müssen alle Regelkreise auf Funktion überprüft und voreingestellt sein.

- 3.7. Der Leistungstest gilt bei Erreichung sämtlicher Leistungsdaten der Gesamtanlage und Sicherstellung einer den Erfordernissen des Vertrages entsprechenden Betriebsführung - vorausgesetzt die Lieferungen/Leistungen sind vertragsgemäß und mangelfrei erbracht - als bestanden.

4. Lieferstörungen | Lieferverzug

- 4.1. Bei Verzug des AN kann der AG nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom AN noch nicht erbrachte Leistung selbst zu Lasten des AN durchführen, durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen lassen oder vom Vertrag zurücktreten. Der AN ist im Verzugsfall zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Die durch den Verzug entstandenen Kosten (auch Mehrkosten wegen einer notwendig werdenden beschleunigten Zustellung an Kunden des AG) gehen vollständig zu Lasten des AN. Bei fehlerhafter Erbringung der Lieferungen/Leistungen ist der AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

- 4.2. Im Fall frühzeitiger Erbringung der Lieferungen/Leistungen, welche nur nach ausdrücklicher Zustimmung des AG erfolgen darf, beginnen die Zahlungs- sowie Gewährleistungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Fehlt es an der Zustimmung kann der AG die Abnahme verweigern. Unabhängig vom Vorliegen einer vorherigen Zustimmung, hat der AN dem AG die durch verfrühte Lieferungen/Teillieferungen entstandenen Aufwendungen und Schäden zu erstatten. Verursachen diese Lieferungen erhöhte Transportkosten, so hat der AN diese zu tragen.

- 4.3. Der AN hat den AG unverzüglich über solche Umstände zu informieren, die zu Lieferstörungen, insbesondere zu einer verspäteten oder lediglich teilweisen Erbringung der Lieferungen/Leistungen führen können. Der AN hat dem AG dabei die relevanten Informationen sowie die Maßnahmen mitzuteilen, mit denen der AN die Lieferstörung vermeiden oder deren Auswirkungen abmildern wird.

- 4.4. Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Erbringungsdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen:

- Lieferungen und Leistungen: 0,50 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Netto-Gesamtbestellwertes
- Dokumentation: 0,50 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Netto-Gesamtbestellwertes

- 4.5. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden.

- 4.6. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges. Voraussetzung hierfür ist, dass der AN den Verzug zu vertreten hat.

- 4.7. Wird der Lieferumfang geändert oder wird der AN vom AG sonst wie an der Erbringung gehindert, und ergeben sich dadurch Änderungen von Terminen, die einer Vertragsstrafe unterliegen, so gelten auch die geänderten Termine als gleichermaßen der Vertragsstrafe unterliegend (d.h. es kommt nur zur Verschiebung der der Vertragsstrafe unterliegenden Termine, nicht jedoch zu einer Aufhebung der Vertragsstrafe).

- 4.8. Gesetzliche Ansprüche und Rechte des AG im Verzugs- und Verzögerungsfall bleiben hiervon unberührt.

- 4.9. Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AG liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen. Davon betroffene Zahlungen können gegen Einlagerungsbestätigung, Materialübereignungserklärung und/oder Bankgarantie etc. geleistet werden. Im Falle der Einlagerung sind Gesamt- oder Teillieferungen nur nach schriftlicher Versandfreigabe durch den AG gestattet.

5. Verpackung und Versand

- 5.1. Soweit in der Bestellung nicht anders angegeben, hat der AN die Lieferung „DDP Stockstädter Straße 47, D-63762 Großostheim“ gemäß Incoterms 2020 zu liefern und die für den AG günstigste Verfrachtungs- und Zustellungsmöglichkeit zu wählen.

- 5.2. Die Gefahr geht grundsätzlich erst bei Anlieferung beim AG auf den AG über. Die Gefahr für erstellte Stahl- und Stahlblech-Konstruktionen, Maschinen und sonstige Einrichtungen geht erst nach erfolgter Abnahme durch einen Beauftragten auf den AG über.

- 5.3. Der Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, aus dem der Name des AN, der Name des AG, die Bestellnummer sowie die Komponenten und Mengen hervorgehen, sodass eine eindeutige Identifizierung der Lieferung möglich ist. Bei Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften gehen alle entstandenen Schäden und Mehraufwendungen zu Lasten des AN.

6. Versicherung

- 6.1. Der AN ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen. Der Nachweis über den Abschluss einer Produkthaftpflicht-Versicherung sowie einer Betriebshaftpflicht-Versicherung incl. Angaben zu den Deckungssummen ist dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Stehen dem AG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

7. Vertragspreis und Zahlungsmodalitäten

- 7.1. Der Gesamtpreis der Lieferungen/Leistungen (im Folgenden "Vertragspreis" genannt) ergibt sich aus der Bestellung. Es handelt sich um einen Festpreis, der alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen/Leistungen stehenden Aufwendungen des AN beinhaltet. Der Festpreis darf nach rechtsverbindlichem Zustandekommen des Vertrags nicht erhöht werden (unabhängig davon, ob wegen erhöhten Energie-, Rohstoff-, Arbeits- oder Transportkosten, Wechselkursschwankungen oder aus anderen Gründen).
- 7.2. Originalrechnungen sind elektronisch an die E-Mail-Adresse rechnung@robottechnology.de oder bei Bedarf des AG zweifach postalisch sofort nach erfolgter Lieferung zu übersenden. Die Zweitschrift muss als solche deutlich gekennzeichnet sein. Rechnungen, die per Fax oder an eine andere als die vorgenannte E-Mail-Adresse übermittelt werden, gelten nicht als auslösendes Moment für den Beginn der Laufzeit der Zahlungsfrist.
- 7.3. Rechnungen haben den Namen und Anschrift des AN, die Bestell- und Lieferscheinnummer, den Namen des Bestellers des AG sowie die Versandart anzuführen.
- 7.4. Leistungsrechnungen müssen die zugrunde liegenden Belege beigegeben werden.
- 7.5. Auf die Notwendigkeit der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zur Rechnungslegung in Bezug auf den Mindestinhalt etc. wird verwiesen.
- 7.6. Zahlungen des AG werden, sofern nicht anders vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme der Lieferungen/Leistungen und Erhalt der Originalrechnung mit Abzug von 3,00 % Skonto oder 30 Tage netto geleistet. Anzahlungen werden nur gegen Vorlage einer Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes oder deutschen Kredit-Versicherers geleistet.
- 7.7. Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen mit Forderungen des AG aufzurechnen.
- 7.8. Der AG ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, offene Forderungen an den AN gegen eigene Verbindlichkeiten gegenüber diesem zu verrechnen.
- 7.9. Zahlungen durch den AG bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung und der Mangelfreiheit.
- 7.10. Der AG hat das Recht, einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 % des Gesamtbestellwertes als unverzinsten Sicherstellung von Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Garantie- oder Schadenersatzansprüchen für einen Zeitraum von 30 Tagen über die Gewährleistungsfrist hinaus einzubehalten. Dies gilt auch im Falle einer Insolvenz des AN. Der AN hat hierbei die Möglichkeit, diesen Sicherheitseinbehalt gegen Stellung einer Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes oder deutschen Kredit-Versicherers abzulösen.
- 7.11. Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung, Werkvertrag sowie technischem Lastenheft erbrachten Lieferungen/Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.
- 7.12. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

8. Mängelhaftung

- 8.1. Die Lieferungen/Leistungen müssen diesen Einkaufsbedingungen, den vom AN zugesicherten Eigenschaften, der technischen Spezifikation, dem Stand der Technik sowie der vereinbarten Qualität und Funktion entsprechen, für den bestimmten Zweck/Bedarfsfall geeignet sein und gemäß allgemein anerkannten Industriestandards gefertigt sein. Waren sind neuwertig und frei von Rechten Dritter, wie z.B. Patenten oder Pfandrechten.
- 8.2. Der AN liefert mangels anderer schriftlicher Vereinbarung eine komplette Maschine oder Anlage, die alle Teile beinhaltet, die zum einwandfreien Betrieb notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind. Die vom AG getätigten Angaben sind vom AN in eigener Verantwortung zu überprüfen. Für den Fall, dass sich die Angaben des AG zur Erstellung des Auftrages als unzureichend und/oder unrichtig erweisen, wird der AN den AG darüber unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 8.3. Von außen erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sowie Transportschäden sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn der AG sie dem AN innerhalb von drei Werktagen seit Eingang der Ware beim AG mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung an den AN erfolgt. Bei Mängeln von Lieferungen muss der

AN unverzüglich für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier- oder Nacharbeit etc.).

- 8.4. Soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab ordnungsgemäßer Abnahme der Lieferungen/Leistungen durch den AG. Für Lieferungen/Leistungen, die ersetzt werden, hat der AG Anspruch auf eine neue Gewährleistungsfrist gleicher Dauer ab dem Datum des Ersatzes.
- 8.4. Eine Prüfpflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen/Leistungen des AN vor dem Gebrauch ist ausgeschlossen.
- 8.5. Ein Gewährleistungsfall ist gegeben, wenn innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel auftritt. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN besteht primär in der Reparatur oder dem Austausch nachweislich mangelhafter Waren. Ersatzlieferungen haben an den aktuellen Standort der Gesamtanlage zu erfolgen – sofern der AN über diesen Standort als finalen Standort in der Bestellung hingewiesen wurde. Erfolgte in der Bestellung kein Hinweis auf den finalen Standort, haben Ersatzlieferungen an den gleichen Lieferort wie die Erstlieferung zu erfolgen.
- 8.6. Soweit zu ersetzende Teile nicht in die Analyse einfließen oder dem AN nicht zur technischen Analyse oder Überarbeitung zur Verfügung gestellt werden, wird der AG diese verschrotten. Verlangt der AN vor der Verschrottung die Herausgabe, wird der AG die Teile soweit möglich auf Kosten des AN herausgeben.
- 8.7. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des AG bleiben von den Regelungen dieses Abschnitts 8 unberührt.
- 8.8. Falls Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der AN diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf die Verbindlichkeit des ursprünglich vorgesehenen Liefertermins haben nur berechtigte Bedenken Einfluss.
- 8.9. Der Umfang des Auftrages umfasst insbesondere die Bereitstellung sämtlicher Maschinen, Geräte, Hebezeuge, etc., die zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung notwendig sind. Sollte der AG die im ersten Satz angeführten Gegenstände zur Verfügung stellen, haftet der AN für diese Gegenstände und deren Einsatz.

9. Haftung

- 9.1. Wird der AG aus Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, den AG von derartigen Ansprüchen und den dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden freizustellen, soweit der Produktfehler durch den AN verursacht worden ist.
- 9.2. Für Maßnahmen des AG zur Schadensabwehr haftet der AN für die dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden soweit diese Maßnahme auf der Mangelhaftigkeit der vom AN gelieferten Ware oder einer sonstigen Pflichtverletzung des AN beruht.
- 9.3. Der AN wird den AG auf Anforderung bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen Dritter angemessen unterstützen, sofern die Vermutung naheliegt, dass die Ansprüche zumindest teilweise auf Grund von Mangelhaftigkeit der vom AN gelieferten Ware oder einer sonstigen Pflichtverletzung des AN gestellt werden.
- 9.4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des AG bleiben von den Regelungen dieses Abschnitts 9 unberührt.
- 9.5. Der AG kann neben dem Ersatz eigener Schäden den Ersatz von Schäden von mit dem AG verbundenen Unternehmen verlangen, als ob es sich um eigene Schäden des AG handeln würde.

10. Qualität | Dokumentation | Sicherheit | Umweltschutz

- 10.1. Der AN garantiert, dass die Lieferungen/Leistungen in Bezug auf verwendete Materialien und Ausführung von einwandfreier Beschaffenheit sind. Der AN hat sämtliche Sicherheitsvorschriften einzuhalten und stellt sicher, dass die Lieferungen/Leistungen und die Herstellung den nationalen und internationalen Gesetzen, Richtlinien, Normen und Regelungen, insbesondere hinsichtlich Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Umweltschutzes und Brandschutzes entsprechen (insbesondere die Einhaltung des Mindestlohnes).
- 10.2. Die Lieferungen/Leistungen des AN müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG, der RoHs Richtlinie und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse, die CE-Erklärung und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Auf Anforderung ist eine Risikoanalyse, und/oder eine FMEA (Failure Mode and Effects Analysis) zu erstellen und kostenfrei mitzuliefern.
- 10.3. Der AN verpflichtet sich, den aktuellen Stand der für die Lieferungen/Leistungen zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Der AN verpflichtet sich, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den AN anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind dem AG umgehend mitzuteilen.
- 10.4. Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist allein der AN für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verant-

wortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

- 11.1. Der AN erklärt sich einverstanden, sämtliche Informationen, die er vom AG erlangt hat, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben und sie nicht für irgendeinen anderen Zweck zu verwenden als für den Vertragszweck, außer die Information (I) ist allgemeiner Stand der Technik oder wird allgemeiner Stand der Technik ohne Verschulden seitens des AN, oder (II) ist zum Zeitpunkt der Erlangung vom AG bereits im Besitz des AN, wie in seinen schriftlichen Unterlagen nachweisbar, oder (III) erhält der AN von einer dritten Partei ohne Auflage der Geheimhaltung, ohne dass diese dritte Partei solch eine Information direkt oder indirekt vom AG erhalten hat.
- 11.2. Der AG ist nicht verpflichtet, gesetzlich geschützte und/oder vertrauliche Informationen von dritten Parteien (z.B. Kunden oder Lizenzgebern) weiterzugeben.
- 11.3. Diese Bestimmungen gelten auch über Ablauf oder Kündigung des Vertrags hinaus. Falls die Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht eingehalten werden, ist der AG berechtigt, Schadenersatzforderungen zu stellen und andere Rechtsmittel zu ergreifen.
- 11.4. Unterauftragnehmer sind entsprechend der Regelungen in dieses Abschnitts 11 zu verpflichten.
- 11.5. Die Datenschutzerklärung der Robot-Technology GmbH bzw. Robot-Technology Components GmbH ist integrativer Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen und kann in der aktuellsten Fassung unter <https://www.robottechnology.de/datenschutz> abgerufen werden.

12. Nutzungsrechte

- 12.1. Das geistige Eigentum und Nutzungsrecht des AG an sämtlichen Dokumenten, wie Engineering, Dokumentation, Software, Know-how verbleibt ohne Beschränkung beim AG. Die vom AG an den AN übermittelten Dokumente dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG weder ganz noch teilweise bearbeitet, kopiert, vervielfältigt, in eine andere Sprache übersetzt, verbreitet oder verarbeitet (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder sonstige Verfahren) werden, sei es elektronisch oder auf andere Weise.
- 12.2. Modelle, Skizzen, Matrizen, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Spezifikationen etc., ebenso vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem AN vom AG zur Verfügung gestellt oder vom AG voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Der AN wird die vertraulichen Angaben und Fertigungsmittel ausschließlich im Hinblick auf die Lieferungen an den AG und nicht für andere Zwecke verwenden.
- 12.3. Der AN hat sicherzustellen, dass die Lieferungen/Leistungen sowie der Herstellungsprozess keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum) verletzen, wobei der AN den AG und dessen Abnehmer hinsichtlich aller Ansprüche Dritter wegen Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit Lieferungen/Leistungen des AN freistellt.
- 12.4. Alle für die Auftragsdurchführung anzufertigenden Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen und sonstige Herstellungsbeihilfe etc. gehen in das Eigentum des AG über und sind als dieses zu kennzeichnen. Der AN räumt dem AG ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, unentgeltliches und übertragbares Nutzungsrecht an sämtlichen, zur Verfügung gestellten Dokumenten ein.
- 12.5. Der AG erwirbt an sämtlichen vom AN übergebenen Dokumenten, Zeichnungen, Skizzen etc. ein zeitlich und örtlich unbeschränktes Werknutzungsrecht und ist u. a. berechtigt, die vom AN oder dessen Subunternehmern erhaltene Dokumentation seinen anderen Vertragspartnern zu übergeben sowie uneingeschränkt selbst zu nutzen.
- 12.6. Es besteht keine Haftung und/oder Freistellungsverpflichtung seitens des AN soweit der AN die Waren nach vom AG übergebenen Detailzeichnungen oder Modellen vom AG hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Für vom AG an den AN übergebene Zeichnungen, Modelle etc. besteht seitens des AN keine diesbezügliche Prüfpflicht.
- 12.7. Führen gemeinsame Aktivitäten der Parteien, insbesondere im Bereich der Entwicklung, zu Produktionsprozessen oder Materialien, die patentfähig sind, werden die Parteien die Bedingungen der Anmeldung und Verwertung dieses Know-hows gesondert vereinbaren. Keinesfalls darf diese Vereinbarung zu einer Erhöhung der Preise für die vertragsgegenständlichen Produkte führen
- 12.8. Weitere oder abweichende Vereinbarungen werden in gesonderten Verträgen getroffen.

13. CE/CCC-Kennzeichnung

Für Lieferungen/Leistungen, für die die Anbringung der CE-/CCC-Kennzeichnung und/oder eine Konformitätserklärung vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, alle diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und an einer verwendungsfähigen Maschine/Anlage das CE/CCC-Zeichen anzubringen und/oder dem AG die notwendigen Konformitätserklärungen in der/den für die Dokumentation bzw. in der/den durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Sprache(n) (für den Einsatzort beim AG)

zur Verfügung zu stellen. Die Gefahrenanalyse ist dem AG in jedem Fall zu übergeben.

14. Arbeiten im Werksbereich des AG

- 14.1. Die Bereitstellung von elektrischer Energie, Wasser, Abfallentsorgung etc. werden der AN und der AG einvernehmlich regeln.
- 14.2. Sämtliche in Zusammenhang mit der Nutzung des Werkbereiches des AG vom AN durchzuführenden Arbeiten sind mit größtmöglicher Schonung des Betriebes und Dritter auszuführen.
- 14.3. Der Ablauf solcher Arbeiten ist mit dem zuständigen technischen Ansprechpartner (Projektleiter) des AG abzustimmen.
- 14.4. Vor Beginn von Aufstellungs- und/oder Montagearbeiten hat der AN den Aufstellungsort mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen usw. abzunehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen.

15. Sonstiges

- 15.1. Der AG kann jederzeit Änderungen der Lieferungen/Leistungen (z.B. in Konstruktion und Ausführung) verlangen. Daraus resultierende Mehr- oder Minderkosten sowie eine Anpassung der Fälligkeitstermine sind einvernehmlich zu regeln.
- 15.2. Dem AN steht es frei, Teile des Vertrags an Unterpelieferanten zu vergeben. Der AN bleibt jedoch dem AG gegenüber verantwortlich.
- 15.3. Der AN darf Rechte und Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag nur mit der schriftlichen Genehmigung des AG abtreten. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Stellung der betroffenen Partei durch die Abtretung in keiner Weise geschmälert wird.
- 15.4. Keine Partei ist in Fällen Höherer Gewalt zu belangen. Für die Zwecke dieses Vertrags wird Höhere Gewalt als ein Ereignis definiert, das von der durch Höhere Gewalt betroffenen Partei nicht verhindert werden konnte und das eine Partei daran hindert, ihren Verpflichtungen entsprechend nachzukommen. Beispiele für Höhere Gewalt sind Krieg - ob erklärt oder nicht - Unruhen, Revolution, Aufstände, Boykott, Regierungshandlungen, Nichterteilung oder Widerruf von Export-/Re-Exportlizenzen, Terrorismus, Streik, Feuer, Naturkatastrophen einschließlich z.B. Hochwasser, Erdbeben, Taifune etc. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich dem anderen Vertragspartner die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen, alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und/oder die Auswirkungen der Störung abzumildern. Die Vertragspartner haben ferner nach alternativen Mitteln und Wegen zu suchen, um die Erfüllung der Leistungspflichten weiter zu ermöglichen und ggf. ihre Verpflichtungen für den Zeitraum der Störung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sobald die Störung nicht mehr vorliegt, sind die ursprünglichen Leistungspflichten wieder zu erfüllen.

16. Kündigung

- 16.1. Dem AG steht bis zur Abnahme der Lieferungen/Leistungen jederzeit ein Kündigungsrecht zu. Der AN kann in einem solchen Fall die Erstattung der ihm entstandenen Kosten verlangen. Diese sind dem AG detailliert schriftlich aufzuzeigen.
- 16.2. Im Übrigen steht dem AG wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung ein Kündigungsrecht zu. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung vom AN erbrachten Lieferungen/Leistungen werden nur insofern zu Vertragspreisen vergütet, als diese vom AG bestimmungsgemäß verwendet werden können.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 17.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist D-63741 Aschaffenburg.
- 17.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts. Der AN stellt die Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Abnahme zur Errichtung und zum Betrieb einer derartigen Anlage am Leistungsort zur Anwendung kommenden Gesetze und Bestimmungen (insbesondere Umwelt-Maschinensicherheits- und zu berücksichtigender arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen) sicher.